

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Hans Grohmann um 9 Tl. und versprach ihm, „daß keiner aus uns Meistern den Hans Grohmann von dieser Stelle, wo anitzo die Rahm stehen thut, verstoßen soll.“

Die Tuchmacher waren verpflichtet, ihre Tücher in der herrschaftlichen Walke walken zu lassen, wobei sie für ein jedes Stück Tuch zu Georgi 3 gr. zu erlegen hatten. Da im Urbar vom Jahre 1650 die Nutzung von der Walke nur mit 3 Tl. veranschlagt wurde, so ergibt sich daraus, daß nach Beendigung des 30 jährigen Krieges die Tuchindustrie arg darniederlag, da höchstens 30 bis 40 Tücher gefertigt wurden. Die herrschaftliche Walke befand sich bei der Teichmühle, dort wo jetzt die Brettsäge steht, und gehörte früher zu derselben. Beim Verkaufe der Mühle im Jahre 1670 behielt sich die Herrschaft die Walke zum eigenen Nutzen vor, trotzdem aber mußte die Zunft die Einrichtung derselben besorgen. Im Jahre 1674 zog die Zunft einen neuen Walkstock ein, den sie vom Gastgeber Michel Pferdts für einen Silbertaler gekauft hatte. Für das vom Zimmermeister Martin Pleban in der Neustadt besorgte Behauen desselben zahlte ihm der Hauptmann Gemmenstorffer 1 Rtl. und $\frac{1}{4}$ Faßl Bier und verehrte der Tuchmacherzunft für ihre Mühewaltung $\frac{1}{2}$ Eimer Bier. Für ein breites, dunkelgraues Tuch verschaffte Georg Jakob Herzmansky der Zunft einen neuen Kessel zum Färben der Tücher.

Da sich mit der Aufnahme der Zunft auch die Einkünfte der Herrschaft aus der Walke vermehrten, so war letztere bemüht, diese in gutem Stand zu erhalten, weshalb der Hauptmann Ernest Tzeller, als im Jahre 1689 die Teichmühle an einen anderen Besitzer überging, zur Bestätigungs Klausel im Kaufbriefe dazu schrieb, „daß Käufer das Wasser Sommers- und Winterszeit wohl in Acht nehme, damit Teucht- und Walchmühle keinen Schiffbruch erleiden, im widrigen Fall die Obrigkeit Disposition expresse reserviren werde.“ Die Tuchfabrikation nahm so zu, daß 1681 die Zunft den Beschluß faßte, „es soll kein Meister unter dem Pfand $\frac{1}{2}$ Stein Wachs sich unterstehen, den Leinwebern und Strickern Wolle oder Garn wie auch Strümpfe zu färben.“

Im Jahre 1685 errichtete die Zunft „zu mehrer Aufnehmung Handwerks Sitten und Ordnung“ eine Knappen-Bruderschaft, für welche sie von der Troppauer Zunft eine Abschrift des den dortigen Knappen von Bürgermeister und Ratmannen am 20. Juli 1590 verliehenen Knappenbruderschaftsbriefes erwirkten, wobei bedungen wurde, daß die Knappen die Odrauer Zeche und die geschwornen Zechmeister als erste Instanz und Richter anerkennen und sich keineswegs ohne ihren Willen eines anderen Richters bedienen. Erst dann, wenn sich einer durch einen Spruch verletzt fühle, soll er an die Ober-Zeche und Bruderschaft die Berufung ergreifen. Dieser Gesellenbruderschaftsbrief enthält folgende Bestimmungen:

I. Die Gesellen sollen ihre Morgensprachen, so oft es erforderlich ist, abhalten, die Altgesellen sollen aber dem Zechmeister Tag und Stunde vorher anmelden. Kommt ein Geselle nicht, so wird er mit Wissen der Zechmeister nach ihrer Erkenntnis gestraft. Verhandeln die Gesellen, so muß ein Meister bei ihrem Tische sitzen. Bei der Versammlung soll unter Friedbruchsstrafe Ruhe und Ordnung herrschen. Geht ein Gesell ohne Erlaubnis weg, so verbüßt er 4 gr.; heißt er einen anderen Lügner, 2 gr.; redet einer ungefragt, ist er und schwätzt er oder hat er Wehr und Waffen bei sich, 2 gr.; den Altgesellen haben sie gehorsam zu sein (4 gr.). Zänkereien sollen die Altgesellen schlichten; verachtet er das Erkenntnis, so soll der Altgeselle mit Wissen der Zechmeister den Bürgermeister ums Gefängnis bitten. Streitet auch ein Altgesell, so mag ihn ein Jüngster verbürgen; will er keine Bürgen setzen, so verbüßt er 8 gr. Glaubt er sich verkürzt, so hat er bei der Meisterzeche zu klagen.

II. Alt- und Junggesellen sollen auf der Herberge einkehren und Herbergs-Water, Mutter und Gefinde in Ehren halten. Wer sich ungebührlich verhält, büßt 4 gr. Werden die Altgesellen erwählt, so muß jeder unter 16 gr. Buße dabei sein oder auswandern. Es sollen zwei Einheimische und zwei Fremde gewählt werden. Wandert ein Geselle ein, der hier noch nicht gearbeitet hat, der soll einen Groschen in die Lade und einen Pfennig dem Schreiber geben. Hat derselbe weder hier noch